

Stadt Laupheim

Satzung über die Freigabe von Sonntagen für den Verkauf von Waren und Anbieten von Dienstleistungen für die Jahre 2018 - 2020

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 29.01.2018 nachstehende

Satzung

erlassen:

§ 1

In den Jahren 2018 bis 2020 dürfen jährlich 2 verkaufsoffene Sonntage durchgeführt werden.

Aus Anlass des jeweils im März stattfindenden „Frühlingserwachen in Laupheim“ und der Veranstaltung „US-Car Treffen“ im September dürfen in der Stadt Laupheim die Verkaufsstellen des Einzelhandels und Dienstleistungsbetriebe an diesen Sonntagen, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rainer Kapellen
Oberbürgermeister

Laupheim, den 30.01.2018
www.laupheim.de